

ZWEITE NACHTRAGSSATZUNG ZUR VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern hat in ihrer Sitzung am 11.07.2016 diese Zweite Nachtragssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 29.06.2010 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622).

Artikel I

Gebührentatbestände

In § 8 Abs. 1 werden ersetzt:

Nr. 9	die Ziffer	„25,00“	durch	„40,00“
Nr. 10	die Ziffer	„25,00“	durch	„40,00“
Nr. 12	die Ziffer	„10,00“	durch	„40,00“
Nr. 15	die Ziffer	„50,00“	durch	„80,00“
Nr. 22a	die Ziffer	„1,00“	durch	„2,00“
	die Ziffer	„50,00“	durch	„80,00“
Nr. 22b	die Ziffer	„0,50“	durch	„2,00“
	die Ziffer	„25,00“	durch	„80,00“
	die Ziffer	„1.250,00“	durch	„2.500,00“

§ 8 Abs. 2 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	19,25 €
für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	16,00 €
für übrige Beamtinnen und Beamte sowie vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	12,50 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 €, erhoben.“

Artikel II

Diese Zweite Nachtragssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schlüchtern, 12.07.2016

Der Magistrat der
Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister